

# Sozialhilfe und freier Personenverkehr

Autor(en): **Faschon, Christiane**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839503>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleinstunternehmer oder die Alleinerziehenden». Auch hier werden Erwartungen an eine Trendwende gedämpft.

Das «St. Galler Tagblatt» erklärt, eine stärkere Vernetzung der Sozialversicherungen sei notwendig. Andererseits werde sie verzerrt wahr genommen. «Die Sozialhilfe ist sogar mit Abstand das wirksamste System und kostet weniger als Kinderzulagen, Arbeitslosenunterstützung oder Ergänzungsleistungen».

Der «Tagesanzeiger» kommentiert neben zwei Artikeln unter dem Titel «Armutszugnis»: «Die Schweiz ist ein reiches Land.... Bloss: auch in der Schweiz gibt es immer mehr Arme.... Die genaue Zahl kennt niemand. Denn die Schweiz zählt zwar die Kühe, die auf ihren Weiden grasen, nicht aber die Armen.» Er fordert ein stärkeres Engagement des Bundes und des Bundesrates.

*Zusammengestellt von Christiane Faschon*

## Sozialhilfe und freier Personenverkehr

*Die bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr regeln auch den Anspruch einer Person aus der EU/EFTA auf Sozialhilfe. In den kantonalen Sozialhilfe-Ämtern ist es aber zu Problemen gekommen. Je nach Kanton sehen die Lösungen für diese Klienten und Klientinnen unterschiedlich aus.*

Die Bedingungen zur Gewährung der Aufenthaltserlaubnis stellen fest, ob im Notfall für die betreffende Person ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Denn diese Erlaubnis ist entweder an eine Erwerbstätigkeit oder an das Vorhandensein ausreichender Mittel – etwa bei Studenten oder Rentnern – gebunden. Wann die Mittel ausreichend sind, wird anhand der Skos-Vorschriften geregelt. Diese Personen sind damit im Prinzip vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen.

Der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht auch die Art der Aufenthaltserlaubnis (L unter einem Jahr, B bei unbefristetem Arbeitsvertrag über einem Jahr). Die Arbeitnehmenden und die Mitglieder ihrer Familie, die auf Grund des Familiennachzugs in die Schweiz ge-

kommen sind, haben das Anrecht auf Sozialhilfe nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Seit 1. Juni 2002 müssen Personen aus der EU und EFTA sowie die Personen, die sich im Rahmen des Familiennachzuges in der Schweiz aufhalten, gleich wie Schweizer behandelt werden. Die Folgen sind nicht absehbar, da Familie auch die vorhergehenden Generationen sowie die Kinder und Enkel unter 21 Jahren mit meinen kann, welche unterhaltsberechtig sind. Allerdings muss eine angemessene Wohnung nachgewiesen werden, um das Recht auf Familiennachzug zu erhalten.

### Wer erhält welche Hilfe?

Wie soll nun im Falle eines Arbeitsnehmers aus der EU/EFTA mit Bewilligung L vorgegangen werden, der seine Arbeit kurzfristig verliert? Nach Auskunft der Kommission ZUG für Rechtsfragen der Skos haben auch diese Personen das Recht auf Nothilfe (Artikel 12 BV). Diese soll eine möglichst rasche Rück-

kehr ins Herkunftsland der Betroffenen ermöglichen. Vorbehalten bleiben medizinische Notfälle. Dazu kommen Situationen, in denen der Arbeitnehmende unmittelbar Aussicht auf eine neue Stelle hat oder Sozialversicherungsleistungen beanspruchen kann. Die Skos reagiert mit ihrer Stellungnahme auf ein Papier der Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale Artitas, die die unterschiedliche Praxis in den Kantonen bemängelt:

- So überprüft der Berner Rechtsdienst mehrere Fälle.
- Der Kanton Genf plädiert in diesem Fall «im Prinzip» für einen Ausschluss von der Sozialhilfe.
- Der Kanton Jura würde eine Soforthilfe für die Rückkehr ins Heimat-

land bezahlen, falls die Aufenthaltsbewilligung aufgehoben wird.

- Der Kanton Tessin bezahlt eine Sozialhilfe nach den Vorschriften der Skos bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung. Sind Leistungen zu erwarten, wird dies als Vorauszahlung angesehen.
- Der Kanton Wallis bezahlt nur eine Nothilfe, weil sie die betreffende Person als Stellen suchend ansieht.

Bei B-Bewilligung haben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU/EFTA in allen Kantonen einen ordentlichen Anspruch auf Sozialhilfe, auch wenn dies einen grossen Familienverband betrifft.

*Christiane Faschon*

## Zahl der Arbeitslosen auf Rekordhoch

Die Zahl der Arbeitslosen ist 2003 stark gestiegen. Dies hat die Pressekonferenz der Seco Anfang Januar gezeigt. Die Dezemberzahl lag bei 162 800 Personen, der Jahresdurchschnitt bei 145 600 Personen. Damit lag er fast 45 Prozent über dem Vorjahresdurchschnitt. Stark stieg die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen, der Langzeitarbeitslosen und der Ausgesteuerten. 228 000 Personen suchten Ende 2003 Arbeit, fast 40 Prozent mehr als 2002.

Der Kanton Zürich liegt zusammen mit den Kantonen Basel, Tessin und der Romandie über dem Schweizer Durchschnitt. Die Genfer haben das Recht, wenn sie ausgesteuert sind 6 Monate be-

zahlte Arbeit vom Kanton auszuführen. Danach erscheinen sie ein weiteres Mal in der Arbeitslosenstatistik. Auch melden sich Westschweizer Frauen eher beim Arbeitsamt, wenn sie ihre Arbeit verlieren. Deutschschweizer Frauen ziehen sich in diesem Fall vermehrt aus dem Erwerbsleben zurück. Der Kanton Freiburg hat als Ausnahme eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote.

Das Seco und der Arbeitgeber-Verband rechnen mit einer Entspannung in diesem Jahr. Der Schweizer Gewerkschaftsbund fordert, auch die Ausgesteuerten müssten Zugang zu Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen der RAV haben.

*Pd/cefa*